

## CISG Advisory Council

### Opinion No. 13

#### Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter dem CISG\*

#### OPINION

1. Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter dem CISG bestimmt sich entsprechend den Regeln über den Abschluss und die Auslegung von Verträgen nach dem CISG.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden in den Vertrag einbezogen, wenn die Parteien ihre Einbeziehung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausdrücklich oder konkludent vereinbart haben und die andere Partei eine angemessene Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Bedingungen hatte.
3. Eine angemessene Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter anderem angenommen:
  - 3.1. wenn die Bedingungen an ein Dokument angehängt sind, das in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gebraucht wurde, oder sie auf die Rückseite dieses Dokuments gedruckt sind;
  - 3.2. wenn die Bedingungen den Parteien während der Vertragsverhandlungen unter beiderseitiger Anwesenheit zur Verfügung stehen;
  - 3.3. wenn, im Falle elektronischer Kommunikation, die Bedingungen für die Partei verfügbar und elektronisch abrufbar gemacht werden und zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen für diese Partei zugänglich sind;
  - 3.4. wenn die Parteien vorangegangene Vereinbarungen mit denselben Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen haben.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen können nicht nach Vertragsschluss einbezogen werden, es sei denn, der Vertrag wird durch entsprechende Vereinbarung geändert.
5. Ein Hinweis auf die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst müssen für eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei und unter den gleichen Umständen klar verständlich sein.
6. Ein Hinweis auf die Einbeziehung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst werden als klar verständlich erachtet, wenn:

---

\* Deutsche Übersetzung von Antonia Milena Füller, wissenschaftliche Hilfsassistentin von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

- 6.1. diese für einen vernünftigen Dritten lesbar und verständlich sind; und**
- 6.2. sie in einer Sprache zur Verfügung stehen, deren Verständnis von der anderen Partei vernünftigerweise erwartet werden kann. Eine solche Sprache schließt die Sprache des verhandelten Teils des Vertrags, der Verhandlungen oder die normalerweise von der anderen Partei verwendete Sprache ein.**
- 7. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die so überraschend oder unüblich sind, dass sie eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei vernünftigerweise nicht im Vertrag hätte erwarten können, werden nicht Bestandteil des Vertrags.**
- 8. Im Falle eines Konflikts zwischen den ausgehandelten Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vertrag haben die ausgehandelten Bedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.**
- 9. Wenn die Bedeutung einer Allgemeinen Geschäftsbedingung, die von einer Partei eingebracht wurde, auch nach Auslegung mehrdeutig bleibt, soll sich die Bedeutung durchsetzen, die für die andere Partei vorteilhafter ist.**
- 10. Wollen beide Parteien Allgemeine Geschäftsbedingungen einbeziehen und sind sie sich bis auf diese Bedingungen einig, kommt der Vertrag auf der Grundlage der verhandelten Bedingungen und aller Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihrem Inhalt nach gleichbedeutend sind, zustande, es sei denn eine Partei macht vor Vertragsschluss oder ohne ungebührliche Verzögerung danach klar deutlich, dass sie dem Vertragsschluss auf dieser Grundlage widerspricht.**